



Beschlussvorlage

Drucksache VL-217/2021

- öffentlich -

Gerold Schneider
Sachbearbeiter/In, Az

II/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.11.2021	13	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	08.12.2021	4	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	09.12.2021	4	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	4	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	5	beschließend

Bezeichnung: **Investitionsprogramm für die Jahre 2022 ff.**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Entwurf Investitionsprogramm 2022 ff.

SACH- UND RECHTSLAGE:

Gemäß § 101 Abs. 3 HGO stellt der Gemeindevorstand (hier: Magistrat) als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung den Entwurf eines Investitionsprogramms auf. Das Investitionsprogramm wird von der Gemeindevertretung (hier: Stadtverordnetenversammlung) beschlossen. Das Investitionsprogramm ist kein Bestandteil des Haushaltsplans und damit nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen. Es ist von der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen.

Das Investitionsprogramm ist zentrales Instrument der Kommune, die internen Einflussgrößen auf die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu erfassen, zu bewerten und mit den gegebenen bzw. erwartenden finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten in Einklang zu bringen, wenn man im Übrigen davon ausgeht, dass die sonstigen - nicht durch die Investitionstätigkeit bestimmten - Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Wesentlichen kontinuierlich verlaufen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Keine, da das Investitionsprogramm zwar von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird, den Magistrat aber nicht ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen oder Auszahlungen zu leisten. Hierzu bedarf es entsprechender Ermächtigung im Haushaltsplan.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2025) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.